Satzung

der

Bürgerstiftung der Stadt Ummerstadt

Präambel

Ein gesellschaftlich immer mehr in den Vordergrund tretendes Bedürfnis besteht in der Einbindung der Bürger in ihre Stadt, um ihnen damit nicht nur ein besseres Miteinander und eine Verbundenheit zu ihrem Ort zu bieten, sondern auch mit der zunehmenden Freizeit und Aktivität im Ruhestand einen neuen Lebensinhalt zu bieten.

Die Bürger erkennen immer mehr, dass sie durch Selbstorganisation und Eigenverantwortung mehr für ihre Stadt tun können und damit auch einen inneren Gewinn erreichen. Es ist nicht das Ziel, nur nach dem Staat und der Obrigkeit zu rufen, sondern Entscheidungen und Gestaltungen selbst in die Hand zu nehmen. Die Stiftung will sich daher fördernd und operativ für das lokale Gemeinwohl einsetzen und insoweit die Bürger und Unternehmen mit einbinden. Es geht darum, den Gemeinsinn bei Bürgern, Unternehmen und sonstigen Organisationen zu stärken und die Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen. Die Bürger und Unternehmen sollen motiviert werden, sich ehrenamtlich und finanziell in einer Stiftung für ihre Gemeinde zu engagieren und sich insbesondere für soziale und kulturelle Belange im Gebiet der Stadt Ummerstadt einzusetzen. Auf diese Weise soll eine positive Entwicklung der Region herbeigeführt werden.

Mit einer Konzentration der Bildungs-, Kunst-, Kultur-, Sport- und Gesundheitsangebote auf größere Städte als Gebietszentrum und eine Orientierung der Bürger kleinerer Gemeinden auf diese größeren Orte, erfolgt eine Abkehr von der gesellschaftlichen Einbindung der Bewohner kleinerer Gemeinden von ihren Wohnorten und Mitbewohnern. Kleinere Gemeinden verlieren zunehmend an Attraktivität. Sie leiden unter Einwohnerschwund. Dies liegt zum einen daran, dass ältere Mitbürger oft gezwungen sind, in ferngelegene Altersheime umzuziehen, da ihnen in ihrer bisherigen Umgebung ein altersgerechtes Wohnen kaum möglich ist. Ebenso sind immer weniger junge Leute bereit, insbesondere junge Familien, mangels entsprechender Infrastruktur in kleineren Gemeinden zu wohnen.

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt Ummerstadt sowie in Gemeinschaft mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit allen ortsansässigen Institutionen, Vereinigungen und Unternehmen soll und will die Stiftung die Gemeinschaft und Gestaltung des Gemeinwesens fördern. Die Einwohner sollen motiviert werden, sich zusammen mit der Stiftung für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen und durch Umsetzung innovativer Ideen die Stadt für die Bewohner und Gäste attraktiv zu gestalten. Durch Förderung der kulturellen und sportlichen Angebote, der Kunstund Bildungseinrichtungen, der Alten-, Jugend- und Kinderbetreuung soll es auch älteren Mitbürgern möglich sein, in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben und in das Gemeinschaftsleben eingebunden zu werden.

Jungen Familien und jungen Menschen soll durch entsprechende Angebote der Verbleib, der Zuzug und ihre Berufstätigkeit in Ummerstadt erleichtert werden. Ziel ist es, die Mitverantwortung der Einwohner von Ummerstadt für ihre Stadt zu wecken und zu stärken, um damit vielen Mitbürgern einen neuen Lebensinhalt zu bieten. Entsprechende Aktivitäten der Gewerbetreibenden zur Gewinnung von Arbeitskräften und für die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und des Arbeitsumfeldes werden dabei durch die Stiftung unterstützt.

Es gilt, für die Stadt Ummerstadt ein attraktives Umfeld für alle Generationen zu schaffen, den

Menschen die Natur nahe zu bringen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass eine intakte Umwelt das Leben in der Kommune attraktiv macht. Es ist angestrebt, eine umfassende und auf weitere Verbesserungen aller Lebensbedingungen in Ummerstadt zielende nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und unter Einbeziehung der Bürger deren Verbundenheit mit und zu der Stadt Ummerstadt zu vertiefen und damit den Solidaritäts- und Demokratiegedanken bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens und der örtlichen Lebensverhältnisse zu fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Ummerstadt"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Ummerstadt, Freistaat Thüringen.
- (3) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Völkerverständigung sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze und dem Umweltschutz und des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Ummerstadt.

Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Ummerstadt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Stadt Ummerstadt aufgrund Zusammenlegung oder Auflösung über eine Gebietsreform nicht mehr eigenständig existiert, so dass dann eine Begrenzung auf das ehemalige Gebiet der Stadt Ummerstadt zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung erfolgt. Die Stiftung kann Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für juristische Personen des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO). Die Mittelbeschaffung erfolgt zur Verwirklichung der Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, der Bildung und Erziehung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 1. Förderung des Breitensports, insbesondere durch Unterstützung bei der Errichtung, Sanierung und Ausbau bestehender Sportanlagen sowie bei der Erhaltung und Erweiterung dieser Anlagen in der Stadt; Angebote bezüglich sportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten für alle Gemeindemitglieder und sonstige Interessierte (Gymnastikkurse, Training für Fußball und sonstige Sportarten) fördern;
- 2. Förderung der Bildung und Kultur durch musische, musikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen;
- 3. Heimatpflege durch Pflege der geschichtlichen und kulturellen Tradition durch Unterstützung des Historischen Vereins der Stadt Ummerstadt e. V. und des Heimatmuseums.

- 4. Unterstützung bei der Erhaltung, Restaurierung und Wiederbelebung denkmalgeschützter Bausubstanz, Einrichtungen und Gebäude sowie deren artgerechte Nutzung;
- 5. Unterstützung von Jugendprojekten, vornehmlich der Schulen und Jugendverbände durch finanzielle, ideelle und persönliche Hilfe bei der Durchführung von Einzelprojekten;
- 6. Verbesserung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, insbesondere des Kindergartens sowie Spielplätzen; Förderung bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen bezüglich Kinderbetreuung.
- 7. Nationale und internationale Ausstellungen und Veranstaltungen, mit dem Ziel der Völkerverständigung durch gegenseitige Informationen, Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und gemeinsame Projekte, wie die Förderung des Internationalen Jugendmusikfestivals im Rahmen der Initiative Rodachtal. Hier finden Musikveranstaltungen mit Jugendlichen aus der ganzen Welt statt.; Unterstützung des Vereins "Ummerstadt ist bunt" e. V. bei der Organisation und Durchführung des jährlich stattfindenden Tolerancefestivals, in dessen Rahmen Jugendliche aus Ummerstadt und Umgebung mit verschiedenen Kulturen vertraut gemacht und Vorurteile abgebaut werden sollen; Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Bayern im Rahmen der Initiative Rodachtal e. V. zum Abbau von Vorurteilen zwischen Ost und West.
- 8. Unterstützung der Aktivitäten der in Ummerstadt tätigen Diakoniestation Weitramsdorf- Sesslach zum Ausbau der Betreuungsgruppe für an Demenz erkrankte Menschen sowie deren Hilfe für Senioren und ihre Angehörigen bei der häuslichen Pflege.
- 9. Unterstützung von Projekten im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes unter Beteiligung aller Generationen (Waldbegehungen, Umweltbildung, Naturlehrpfade, Anpflanzung von Flurgehölzen);
- 10. Förderung von Projekten der Landschaftspflege, wie die Pflege der historischen Streuobstwiesen und der Terrassenfelder (genannt "Ummerstädter Striche"), der Biotope Rodachaue, Sandgruben und des "Grünen Bandes" entlang des ehemaligen Grenzstreifens.
- (3) Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.

Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen. Vornehmlich können die Stiftungseinrichtungen zur Zweckerreichung durch Betriebsgesellschaften betrieben werden, deren Gewinne an die Stiftung abzuführen sind.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, wobei die Erträge aus dem von der Stadt Ummerstadt eventuell zugestifteten Vermögens ausschließlich zur Förderung von freiwilligen öffentlichen Aufgaben verwendet werden dürfen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und weiterhin durch dazu bestimmte Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (5) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck der "Bürgerstiftung Ummerstadt" vereinbar sind.
- (6) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichen Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunionen in beiden Gremien sind ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit beträgt für beide Organe fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall der Absätze 4 S.3 und Absatz 5.

 Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 4 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7 Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (9) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur

Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solch wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Finanzverwalter.
- (2) Der Gründungsvorstand wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach bestellt das Kuratorium die Vorstandsmitglieder. Eine Wiederbestellung ist mehrfach zulässig. Abgesehen vom Gründungsvorstand wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Finanzverwalter.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen:
- 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
- 4. die Jahresrechnung zu legen;
- 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
- 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandsitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder per e-Mail gefasst werden. Absätze 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens zwanzig (20) Mitgliedern. Abgesehen von dem ersten Kuratorium (Gründungskuratorium) und den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden zwei (2) Mitglieder vom Stadtrat berufen, die weiteren Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden einschließlich der Amtszeit von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
- 1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Absatz 2, abgesehen vom ersten Vorstand und bei Ausscheiden während der Amtszeit (§7 Abs. 2 S. 4);

- 2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
- 3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
- 4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
- 5. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
- 6. Entgegennahme des Haushaltsplanes;
- 7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50% der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder per e-Mail gefasst werden. Abs. 6, 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung, Zulegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann der Vorstand einstimmig mit Zustimmung des Kuratoriums über die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und dies bei der Stiftungsbehörde beantragen. Beim Kuratorium bedarf es einer Zustimmung von 75% der Mitglieder.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Zu den Beschlüssen ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 sind der Stiftungsbehörde zeitnah vorzulegen.

§ 11 Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt Ummerstadt. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.

§ 12 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 13 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ummerstadt, den 11.01.2017